

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Gerd Müller, Peter Altmaier, Thomas Silberhorn, Veronika Bellmann, Kurt-Dieter Grill, Olav Gutting, Gunther Krichbaum, Patricia Lips, Dr. Georg Nüßlein, Albert Rupprecht (Weiden), Michael Stübgen, Matthias Wissmann, Norbert Barthle, Klaus Brähmig, Alexander Dobrindt, Ingrid Fischbach, Roland Gewalt, Josef Göppel, Michael Grosse-Brömer, Ursula Heinen, Michael Hennrich, Ernst Hinsken, Klaus Hofbauer, Bernhard Kaster, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Barbara Lanzinger, Michaela Noll, Franz Obermeier, Thomas Rachel, Dr. Andreas Schockenhoff, Matthias Sehling, Marco Wanderwitz, Annette Widmann-Mauz, Dr. Angela Merkel, Michael Glos und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Problem

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa enthält Fortschritte zur Weiterentwicklung der europäischen Integration, die die EU handlungsfähiger, transparenter und demokratischer machen. Der Verfassungsvertrag stärkt die Stellung der nationalen Parlamente gegenüber der Europäischen Union und überträgt zugleich weitere Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene.

Die mit fortschreitender Integration vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat auf die Europäische Union übertragenen Gesetzgebungsbefugnisse werden dort für Deutschland im Wesentlichen durch die Bundesregierung im Rat wahrgenommen. Zuständigkeitsübertragungen auf die EU haben eine Verschiebung des innerstaatlichen Gleichgewichtes zwischen Bundesregierung auf der einen Seite und Deutschem Bundestag und Bundesrat bzw. den Ländern auf der anderen Seite zur Folge. Die Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag parlamentarisch verantwortlich. Diese Kontrollfunktion kann aber nur dann wirksam wahrgenommen werden, wenn die Beteiligungs- insbesondere die Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages in Europaangelegenheiten ausreichend entwickelt sind.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für erforderlich, als Folge der im Verfassungsvertrag vorgesehenen Kompetenzübertragungen auf die EU seine Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union weiter zu entwickeln. Dazu dient dieser Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Deutsche Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Deutsche Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Deutsche Bundestag kann den Ausschuss ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

(2) Vorhaben in diesem Sinne sind alle Maßnahmen, durch die Rechtssetzungsakte der Europäischen Union vorgeschlagen oder vorbereitet werden sowie Maßnahmen, welche außerhalb des Rechtssetzungsverfahrens zu Festlegungen führen, die sich auf die Bundesrepublik Deutschland auswirken können.

§ 4

(1) Die Bundesregierung übersendet dem Deutschen Bundestag insbesondere die Entwürfe von Rechtssetzungsakten der Europäischen Union und unterrichtet den Deutschen Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlussfassung im Rat. Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag die Angaben der Kommission und der Mitgliedstaaten, insbesondere der Bundesregierung, im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung zu den Folgen eines EU-Vorhabens in rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Sicht. Sie unterrichtet den Deutschen Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten, welche durch die Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union dem Deutschen Bun-

destag zugeleitet werden, zu Beginn der Sechs-Wochen-Frist gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit mit einer umfassenden Bewertung eines EU-Vorschlags. Diese Bewertung umfasst auch die Prüfung der Zuständigkeit der EU zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes sowie die Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips. Hierzu sind im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für Deutschland in rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Sicht Aussagen zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf zu machen.

§ 5

(1) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muss so bemessen sein, dass der Deutsche Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen.

(2) Die Bundesregierung darf von der Stellungnahme des Deutschen Bundestages nur abweichen, wenn eine maßgeblich zu berücksichtigende Stellungnahme des Bundesrates oder wenn zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dies erfordern. Die Bundesregierung kündigt eine Abweichung von der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zuvor an und legt die Gründe dafür dar.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag unverzüglich nach der Beschlussfassung im Rat über die Durchsetzung seiner Stellungnahmen.

(4) Beabsichtigt der Europäische Rat, einen Beschluss zum Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen gemäß Artikel I-55 Abs. 4 oder gemäß Artikel IV-444 Abs. 1 des Vertrags vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa zu fassen, stellt die Bundesregierung rechtzeitig vor dem geplanten Beschluss des Europäischen Rates das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag her. Erteilt der Deutsche Bundestag sein Einvernehmen nicht, stimmt die Bundesregierung im Europäischen Rat gegen einen Beschlussvorschlag gemäß Satz 1. Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes gilt entsprechend.

(5) Vor der Zustimmung im Europäischen Rat zu Beschlüssen zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union sowie zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag her. Erteilt der Deutsche Bundestag sein Einvernehmen nicht, lehnt die Bundesregierung Beschlüsse gemäß Satz 1 im Europäischen Rat ab.

§ 6

Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel I-18 des Vertrags vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für

Europa gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag her. Erteilt der Deutsche Bundestag sein Einvernehmen nicht, so lehnt die Bundesregierung das Vorhaben im Rat ab.

§ 7

(1) Über die Erhebung einer Klage des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschließt der Deutsche Bundestag auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder.

(2) Die Bundesregierung übermittelt eine Klage namens des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(3) Bei Klagen gemäß Absatz 1 übernimmt der Deutsche Bundestag die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof.

§ 8

Der Deutsche Bundestag erhält das Recht, in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union vertreten zu sein.

§ 9

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorbehalten.

Artikel 2

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

I.

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag laufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.

(2) Darüber hinaus unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union insbesondere auch durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden.

a) Dokumenten

- der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind;
- des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien.

b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union über Sitzungen

- des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;
- des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
- der Beratungsgremien bei der Kommission.

c) Berichten der Ständigen Vertretung über

- Sitzungen des Rates und der Ratsgruppen¹⁾, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
- Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;
- Entscheidungen der Kommission,

wobei der Deutsche Bundestag dafür Sorge trägt, dass diese Berichte nur an die Mitglieder des Bundestages und einen begrenzten Personenkreis in der Verwaltung des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

d) Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union²⁾.

II.

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Im Übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

III.

Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem Deutschen Bundestag zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg.

IV.

Die Ministerien des Bundes eröffnen dem Deutschen Bundestag im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu ressortübergreifenden Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird sich bemühen, dass EG-Datenbanken, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind, auch dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht werden. Einzelheiten müssen gesondert geregelt werden.

V.

(1) Über die nicht unter den Nummern I und II fallenden Rechtsakte und über sonstige Beschlüsse der Kommission von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Auswirkung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das federführende Ressort den Ausschuss des

¹⁾ Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Freunde der Präsidentschaft sowie der Antici-Gruppe.

²⁾ Die Unterrichtung bezieht sich auch auf die Sammelweisung für den Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie auf förmliche Initiativen der Regierungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Rat und Kommission, die der Bundesregierung offiziell zugänglich gemacht wurden und die für die Meinungsbildung der des Deutschen Bundestages von Bedeutung sind.

Deutschen Bundestages für die Angelegenheiten der Europäischen Union (nachstehend EU-Ausschuss) und den federführenden Ausschuss.

(2) Darüber hinaus erwartet der EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages, dass in diese Unterrichtung auch Informationen über eigene Initiativen, Initiativen aus den Bundesländern und des Bundesrates sowie Initiativen von Mitgliedstaaten, die für die Willensbildung des befassten Organs der Europäischen Union entscheidungsfördernd sind, einbezogen werden.

VI.

Die Bundesregierung hat eine geeignete Vertretung in den Ausschüssen, insbesondere im EU-Ausschuss, sicherzustellen.

Artikel 3

Änderung des Richterwahlgesetzes

Das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die deutschen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union werden von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist. Die Bundesregierung und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer als deutsches Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berufen ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2005

Peter Hintze
Dr. Wolfgang Schäuble
Dr. Gerd Müller
Peter Altmaier
Thomas Silberhorn
Veronika Bellmann
Kurt-Dieter Grill
Olav Gutting
Gunther Krichbaum
Patricia Lips
Dr. Georg Nüßlein
Albert Rupprecht (Weiden)
Michael Stübgen
Matthias Wissmann
Norbert Barthle
Klaus Brähmig
Alexander Dobrindt
Ingrid Fischbach

Roland Gewalt
Josef Göppel
Michael Grosse-Brömer
Ursula Heinen
Michael Hennrich
Ernst Hinsken
Klaus Hofbauer
Bernhard Kaster
Volker Kauder
Michael Kretschmer
Barbara Lanzinger
Michaela Noll
Franz Obermeier
Thomas Rachel
Dr. Andreas Schockenhoff
Matthias Sehling
Marco Wanderwitz
Annette Widmann-Mauz
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa enthält Fortschritte zur Weiterentwicklung der europäischen Integration, die die EU handlungsfähiger, transparenter und demokratischer machen. Der Verfassungsvertrag stärkt die Stellung der nationalen Parlamente gegenüber der Europäischen Union und überträgt zugleich weitere Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene.

Die mit fortschreitender Integration vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat auf die Europäische Union übertragenen Gesetzgebungsbefugnisse werden dort für Deutschland im Wesentlichen durch die Bundesregierung im Rat wahrgenommen. Zuständigkeitsübertragungen auf die EU haben eine Verschiebung des innerstaatlichen Gleichgewichtes zwischen Bundesregierung auf der einen Seite und Deutschem Bundestag und Bundesrat bzw. den Ländern auf der anderen Seite zur Folge. Die Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag parlamentarisch verantwortlich. Diese Kontrollfunktion kann aber nur dann wirksam wahrgenommen werden, wenn die Beteiligungs- insbesondere die Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages in Europaangelegenheiten ausreichend entwickelt sind.

Die Praxis hat gezeigt, dass hier Verbesserungen notwendig sind. Das Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa bietet dazu die Gelegenheit. Dabei geht es nicht nur um eine Präzisierung der Informationspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, sondern auch um eine Weiterentwicklung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages. Diese reichen von einem grundsätzlichen Weisungsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten bis hin zu einem konkreten Zustimmungserfordernis in politisch wichtigen Entscheidungen auf EU-Ebene. Einer besseren Mitwirkung dient auch das Recht des Deutschen Bundestages, in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union vertreten zu sein. Des Weiteren wird das Verfahren in Bezug auf eine Klageerhebung des Deutschen Bundestages bei Verstößen gegen das dem Verfassungsvertrag beigelegte Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Schließlich wird das Verfahren zur Entsendung der deutschen Mitglieder zum Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) dem zur Ernennung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union)

Die §§ 1 und 2 des Zusammenarbeitsgesetzes bleiben unverändert.

§ 3 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert, der den Begriff des Vorhabens genauer definiert. Damit soll klargestellt werden, dass auch die Vorbereitung von Rechtssetzungsakten

und auch solche Maßnahmen erfasst werden, die außerhalb eines formalen Rechtsetzungsverfahrens (z. B. im Rahmen der offenen Koordinierung) zu Festlegungen mit Auswirkungen für Deutschland führen können.

In § 4 wird zunächst die Terminologie dem Wortlaut des Verfassungsvertrags angepasst. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung bei EU-Vorhaben eigene Angaben, solche der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten zu den Folgen in rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Sicht zu übermitteln.

Weiterhin wird die Bundesregierung im Rahmen des durch den Verfassungsvertrag eingeführten Frühwarnmechanismus zur Subsidiaritäts-/Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet, eine umfassende Bewertung eines EU-Vorschlags vorzulegen, der auch die Prüfung der Zuständigkeit der EU zum Erlass der Maßnahme und die Frage der Verhältnismäßigkeit umfasst.

§ 5 regelt in den Absätzen 2 und 3 die Möglichkeit einer verbindlichen Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, bevor diese Rechtssetzungsakten der Europäischen Union zustimmt, im Gegensatz zu der bislang normierten Pflicht zur bloßen Berücksichtigung der Stellungnahmen. Hiermit wird die Einflussnahme des Deutschen Bundestages auf das Verhalten der Bundesregierung im Rat gestärkt, so dass die demokratische Legitimation des Regierungshandelns erhöht wird. Allerdings kann die Bundesregierung bei einer maßgeblich zu berücksichtigenden Stellungnahme des Bundesrates oder bei zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen, so dass das erforderliche Maß an Verhandlungsflexibilität gewahrt wird.

Die Bundesregierung muss eine Abweichung von der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zuvor ankündigen und die Gründe für ein Abweichen von der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zuvor darlegen. Sie muss darüber hinaus über die Durchsetzung der Stellungnahmen des Deutschen Bundestages nach Beschlussfassung im Rat unverzüglich berichten. Nur so erlangen die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages die notwendige Durchsetzungskraft.

In § 5 Abs. 4 wird das Verfahren zwischen Deutschem Bundestag und Bundesregierung beim Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel I-55 Abs. 4 (mehrjähriger Finanzrahmen) und Artikel IV-444 Abs. 1 (vereinfachtes Änderungsverfahren) des Verfassungsvertrages geregelt. Falls die Bundesregierung beabsichtigt, einem entsprechenden Beschlussvorschlag des Europäischen Rates zuzustimmen, muss sie die vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages einholen, der mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dieses Verfahren ist notwendig, weil mit dem Übergang zur qualifizierten Mehrheit die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung im Rat verändert und das Gewicht Deutschlands zu Gunsten einer besseren Handlungsfähigkeit der EU abnimmt. Da dies eine politisch sehr wichtige Entscheidung ist, muss sie von

einer Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag getragen werden.

In § 5 Abs. 5 wird die Entscheidung der Bundesregierung in zwei weiteren politisch bedeutsamen Fällen dem Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages unterstellt: die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sowie über die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen von der Zustimmung des Deutschen Bundestages getragen sein muss, der den Beitrittsvertrag später ratifiziert. Andernfalls könnte der Deutsche Bundestag den Beitritt eines Landes nur unter Inkaufnahme eines außenpolitisch erheblichen Verlustes an Ansehen ablehnen. Daher ist es geboten bei Vorbehalten des Deutschen Bundestages gegenüber dem Beitritt eines neuen Staats zur EU dieses schon im Vorfeld nach außen deutlich zu machen, damit es erst gar nicht zu Verhandlungen kommt, die ganz am Ende scheitern würden. Auch das Zustimmungsvotum des Deutschen Bundestages im Vorfeld von Vertragsänderungsverhandlungen hat den gleichen Frühwarneffekt. Auch hier ist es sinnvoll, dass die Bundesregierung vom frühest möglichen Zeitpunkt mit der Unterstützung des Deutschen Bundestages verhandeln kann, der das Ergebnis der Verhandlungen schließlich ratifizieren muss.

Beide Formulierungen tragen damit dazu bei, das Handeln der Bundesregierung im Europäischen Rat demokratisch stärker zu legitimieren.

Mit § 6 wird die entsprechende Bestimmung aus dem bestehenden Zusammenarbeitsgesetz von Bund und Ländern (dort § 5 Abs. 3) zur Anwendung der Flexibilitätsklausel (Artikel 308 EG-Vertrag) übernommen. Klargestellt wird, dass die Bundesregierung das Vorhaben im Rat ablehnen muss, sich also nicht enthalten kann, wenn das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag nicht erzielt wurde.

§ 7 normiert das Klagerecht des Deutschen Bundestages nach Artikel 8 des Protokolls des Verfassungsvertrags über die Anwendung der Grundrechte der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Der Beschluss des Deutschen Bundestages über die Klageerhebung erfolgt auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, ist also ein Minderheitenrecht. Nur so werden die Rechte des Deutschen Bundestages wirklich verbessert, weil die Parlamentsmehrheit über die von ihr gewählte und selbst klagebefugte Bundesregierung bereits einen mittelbaren Zugang zum EuGH hat. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtslage, wie sie bei der abstrakten Normenkontrollklage besteht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes). Dadurch, dass das Protokoll des Verfassungsvertrags über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festlegt, dass die Klage von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt wird, muss die Klage zwar von der Bundesregierung namens des Deutschen Bundestages beim Europäischen Gerichtshof eingereicht werden. Dies hat aber unverzüglich und ohne inhaltliche Prüfung zu geschehen. Die Bundesregierung handelt hier als Bote. Dem entspricht, dass der Deutsche Bundestag selbst die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof übernimmt.

In § 8 wird das Recht des Deutschen Bundestages geregelt, in der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union vertreten zu sein. Durch die räumliche Nähe wird der Informationsfluss zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag erheblich erleichtert, was zu einer effektiveren Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages führt.

§ 9 schafft die Rechtsgrundlage für eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag. Eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt es bereits jetzt schon im Zusammenarbeitsgesetz von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Artikel 2 (Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung des § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union)

Der Deutsche Bundestag strebt eine Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag an, die es bislang nur im Verhältnis Bundesregierung/Regierungen der Länder gab. Dabei geht es um eine Präzisierung der Informationspflichten der Bundesregierung, wie sie sich aus Artikel 23 Abs. 2 des Grundgesetzes und dem Zusammenarbeitsgesetz zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag ergeben. In der Vergangenheit war dieser Informationsfluss häufig mangelhaft. Die Bundesregierung hat Dokumente, Mitteilungen und Berichte von den europäischen Institutionen dem Deutschen Bundestag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzuleiten. Gleiches gilt für die Berichte der Ständigen Vertretung über die von ihr wahrgenommenen Sitzungen und über die ihr zugänglichen Dokumente. Ohne diese Informationen ist eine effektive Mitwirkung des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten nicht möglich. Nur mit Hilfe einer umfassenden und schnellen Informationspolitik der Bundesregierung kann der Deutsche Bundestag die ihm vom Grundgesetz in Artikel 23 verliehenen Rechte wahrnehmen. Dabei sagt der Deutsche Bundestag zu, dass die Berichte der Ständigen Vertretung nur einem klar begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden, um die Vertraulichkeit zu wahren. Dem Deutschen Bundestag sind zudem ressortübergreifende Datenbanken in Bezug auf Vorhaben der Europäischen Union zu eröffnen. Auch sagt die Bundesregierung zu, sich um die Öffnung nur den Regierungen zur Verfügung gestellten EU-Datenbanken zu bemühen. Alle diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei EU-Vorhaben überhaupt erst zu ermöglichen, da präzise und zeitnahe Informationen dafür die Voraussetzung sind.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus verpflichtet, auch mündlich in den betroffenen Ausschüssen des Bundes zu unterrichten, insbesondere über eigene Initiativen und solche der Bundesländer, des Bundesrates sowie anderer Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung hat eine geeignete Vertretung in den Ausschüssen sicherzustellen, die sich mit EU-Vorhaben be-

fassen, insbesondere also dem EU-Ausschuss, um einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Richterwahlgesetzes)

Der Regelungsbereich des Richterwahlgesetzes wird auf die deutschen Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs erstreckt. Damit erfolgt deren Benennung in Anlehnung an das Verfahren zur Ernennung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes, das heißt unter anderem Vorschlagsrecht seitens der Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie Berufung im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss. Die Transparenz im Verfahren wird erhöht, was letztlich der Qualität der Benennung der deutschen EuGH-Richter zu Gute kommt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 4 legt das Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes auf das Datum für das Inkrafttreten des Verfassungsvertrags fest, da weite Teile dieses Gesetzes auf den Verfassungsvertrag Bezug nehmen und erst mit seinem Inkrafttreten Wirkung entfalten.